



Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

Arbeitssicherheit in kommunalen Kassen – Schutz vor psychischer und körperlicher Gewalt

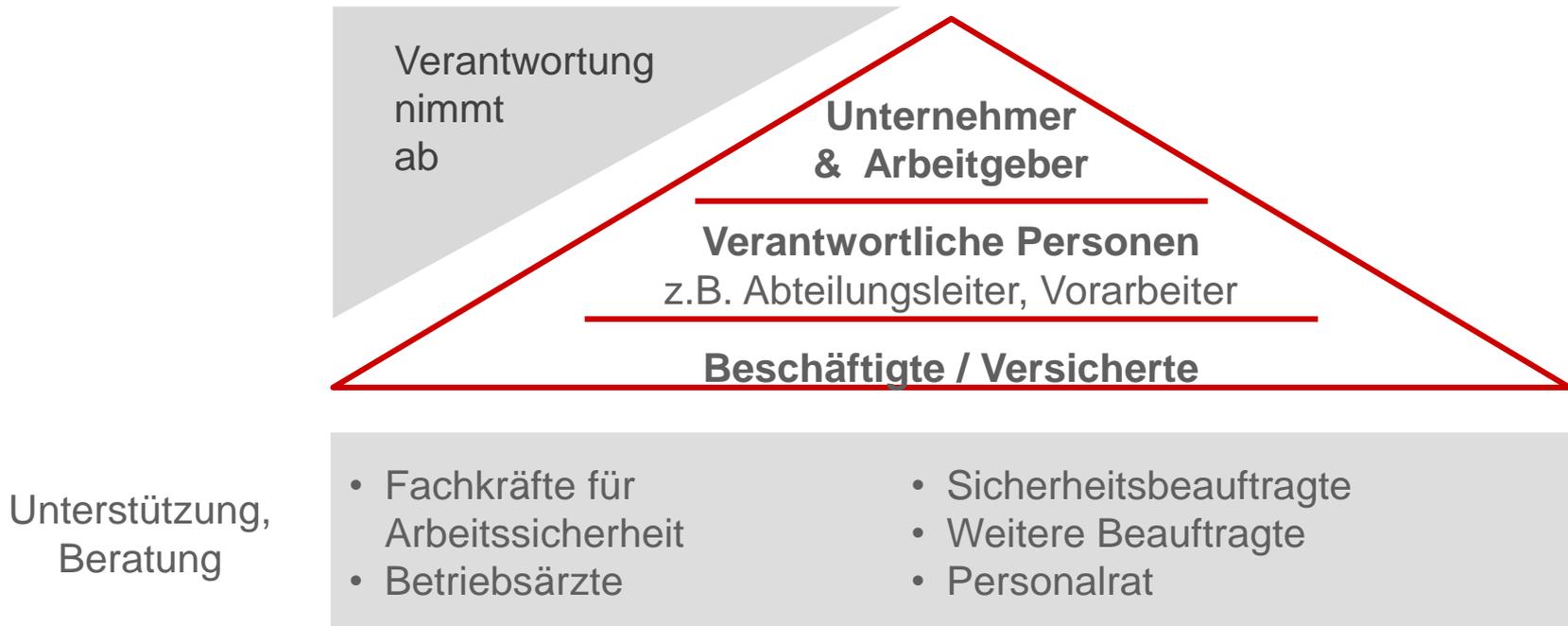
Susanne Johannknecht, Kommunale Unfallversicherung Bayern, Prävention

Vorkommen von physischer Gewalt – Beispiele aus der Praxis

- LRA-Mitarbeiterin (Kasse) wurde von einem Bürger gewürgt...
- Mitarbeiter der Stadtverwaltung wurde angegriffen, bedroht und gebissen
- Verwaltungsfachangestellte eines Landratsamtes wurde von einem Bürger attackiert und über mehrere Stunden als Geisel festgehalten
-

- Grundpflichten des Unternehmers
- Arbeitsschutzgesetz, Gefährdungsbeurteilung
- Sicherheitsanforderungen an kommunale Kassen
- Unterweisung / Betriebsanweisung
- Geldtransport





§§ 3, 4 ArbSchG



§ 2 DGUV Vorschrift 1

Der Arbeitgeber / Unternehmer ist unmittelbar rechtlich verantwortlich für die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

§ 618 BGB

Organisationspflichten

Der Unternehmer muss den **Betrieb regeln**: Er muss sagen, wo es langgeht!

Auswahlpflicht

Der Unternehmer darf nur **geeignete Mitarbeiter und Arbeitsmittel einsetzen!**

Kontrollpflichten

Der Unternehmer **muss kontrollieren**: Er muss sich davon überzeugen, dass gemäß seinen Anweisungen gehandelt wird!

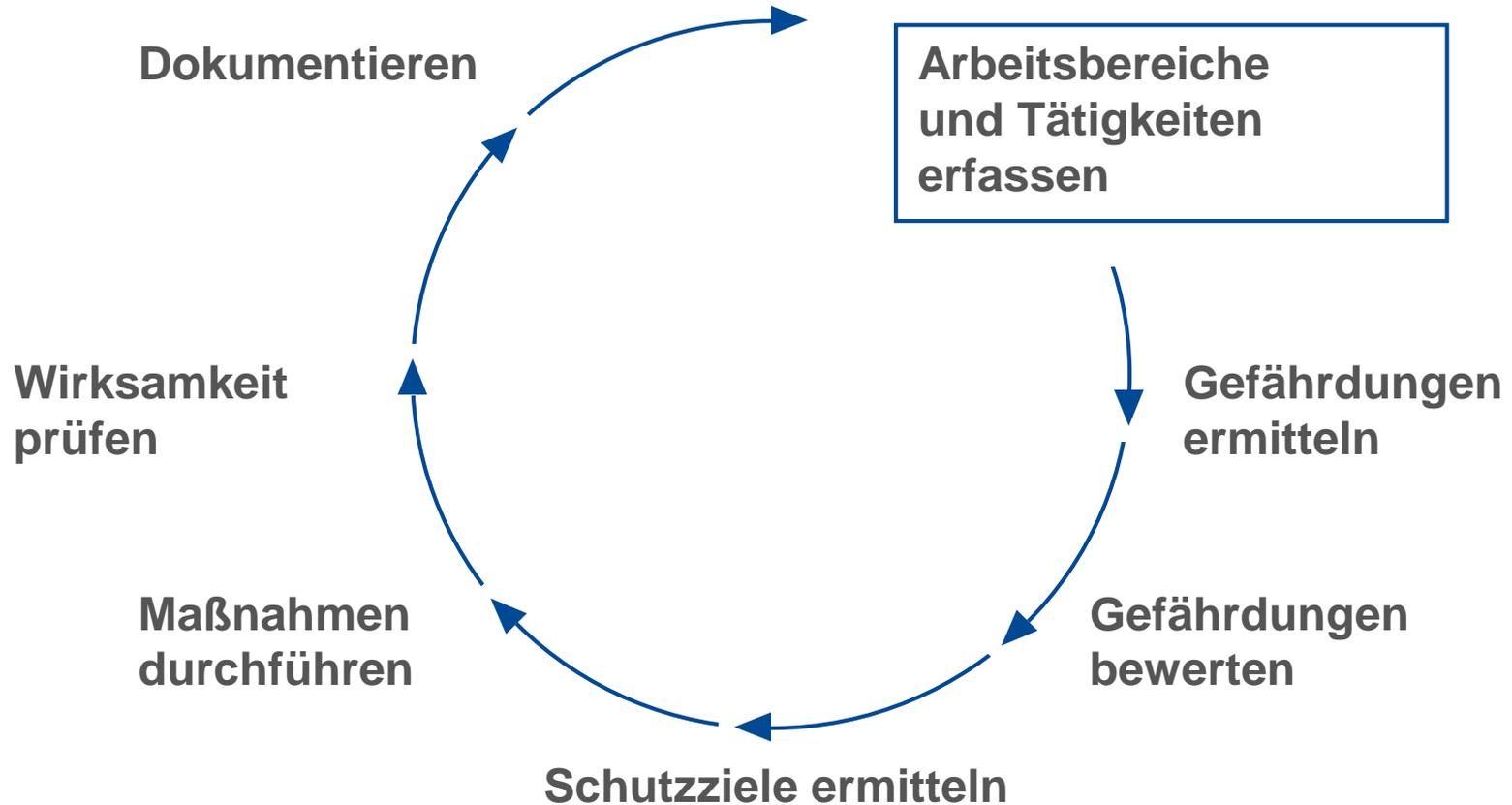
§13 DGUV Vorschrift 1

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

- Wurden die Verantwortungs- und Aufgabenbereiche im Arbeitsschutz umfassend festgelegt? (ArbSchG, DGUV Vorschrift 1)
- Wurden Unternehmerpflichten zum Arbeitsschutz an Führungskräfte und Funktionsträger schriftlich übertragen? (ArbSchG, DGUV Vorschrift 1)
- Wurde für alle Arbeitsplätze eine **Gefährdungsbeurteilung** durchgeführt und dokumentiert? (ArbSchG, DGUV Vorschrift 1)
- Wurde eine Auswertung der Gefährdungsbeurteilung mit Durchführung notwendiger Maßnahmen vorgenommen? (ArbSchG, DGUV Vorschrift 1)
- Werden Beschäftigte regelmäßig, mind. 1 mal pro Jahr, im Arbeitsschutz **unterwiesen**? (ArbSchG, DGUV Vorschrift 1)
- **Prüfung** (elektrischer) **Betriebsmittel**? (DGUV Vorschrift 3)
- ...

Wann ist sie durchzuführen ?

- Erstbeurteilung an bestehenden oder neuen Arbeitsplätzen
- bei jeder Änderungen, z. B.:
 - bei Neubeschaffungen von Maschinen und Geräten
 - Einsatz neuer Mitarbeiter
- in regelmäßigen Abständen, insbesondere bei Änderungen von Vorschriften bzw. Veränderungen des Standes der Technik
- nach Störfällen
- beim Auftreten von Arbeitsunfällen, Beinaheunfällen, Berufskrankheiten und anderen arbeitsbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen



- Stadtkasse
- Kasse Kfz-Zulassung
- Kasse Einwohnermeldeamt
- Kasse Standesamt
- Kasse Bücherei
- Kasse Schwimmbad
- Kasse Verkehrsüberwachung
- Tiefgaragenautomaten
- Vollstreckungsbeamte
- ...

- Psychische und körperliche Gewalt durch konfliktbereite Personen
- Möglichkeit eines Raubüberfalls
- (elektrische) Betriebsmittel
- ...

Schadens- schwere		Keine gesund- heitlichen Folgen A		Bagatell- folgen (die Arbeit kann fortgesetzt werden) B		Mäßig schwere Folgen (Arbeitsaus- fall, ohne Dauer- schäden) C		Schwere Folgen (irreparable Dauer- schäden möglich) D		Tödliche Folgen E		
Eintritts- wahrschein- lichkeit	fast unmöglich	1	extrem gering	1	extrem gering	1	sehr gering	2	eher gering	3	mittel	4
	vorstellbar, aber unwahrscheinlich	2	extrem gering	1	sehr gering	2	eher gering	3	mittel	4	hoch	5
	gelegentlich möglich	3	sehr gering	2	eher gering	3	mittel	4	hoch	5	sehr hoch	6
	gut möglich	4	sehr gering	2	mittel	4	hoch	5	sehr hoch	6	extrem hoch	7
	fast gewiss	5	sehr gering	2	mittel	4	sehr hoch	6	extrem hoch	7	extrem hoch	7

Kommunale Kassenbeschäftigte sind bei ihren Tätigkeiten in der kommunalen Kasse, beim Geldtransport und beim Außendienst so einzusetzen, dass der Anreiz für einen potentiellen Täter, psychische und körperliche Gewalt anzuwenden oder einen Raubüberfall zu verüben, minimiert wird.

oder

Zum Schutz der Versicherten sind die Banknoten so zu sichern, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird.

Grundüberlegungen

- Kassenbauart - Geschlossene Kasse
 - Offene Kasse mit Tresen
 - Offene Kasse ohne Tresen
 - Einsatz von Kassenautomaten
- Beschränkung des griffbereiten Bargeldbestandes
- Einblick auf Geldbestände und –bearbeitung
- Blickkontakt zwischen Kassenbeschäftigten
- Einsatz von Gefahrenmelde- und Überwachungsanlagen
- Typischer / atypischer Überfall

- kein weiterer Blickkontakt zu Mitarbeiter erforderlich
- Glasaufbau mit mind. Durchbruch hemmender Verglasung
- keine Zugangsmöglichkeit zur Kasse für Unberechtigte, z.B. über Nebenzimmer
- gute Beleuchtung im Kundenbereich vor Kasse (500 Lux)
- keinen Einblick von außen (Fenster) auf Geldbestände, Geldbehältnisse
- keinen Einblick für Kunden auf griffbereites Bargeld
- keine Sicht auf Geldschränke und Tresore für Kunden
- Notruftaster Polizei /Alarmierungsmöglichkeit
- Höchstbetrag für griffbereiten Bargeldbestand festlegen, z.B. 2000 €
- Geldbeträge über Höchstbetrag in sicheren Geldbehältnissen
- Geldschrank / Tresor geschlossen halten, Zeitverschluss von mind. 5 Minuten

Sicherheitsanforderungen offene Kasse mit Tresen

- möglichst Blickkontakt zu Mitarbeiter
- durchgehender Tresen zum Kunden
- gute Beleuchtung an der Kasse/im Raum (500 Lux)
- keinen Einblick von außen (Fenster) auf Geldbestände, Geldbehältnisse
- keinen Einblick für Kunden auf griffbereites Bargeld
- keine Sicht auf Geldschränke und Tresore für Kunden
- hausinterner Notruf
- Höchstbetrag für griff bereiten Bargeldbestand festlegen, z.B. 1000 €
- Geldbeträge über Höchstbetrag in sicheren Geldbehältnissen
- Geldschrank oder Tresor geschlossen halten, Zeitverschluss von mind. 5 Minuten

Sicherheitsanforderungen an offene Kassen ohne Tresen

- möglichst Blickkontakt zu Mitarbeiter
- geordnete Zuführung von nur 1 Kunden pro Arbeitsplatz
- gute Beleuchtung im Kunden- und Zugangsbereich: 500 Lux / 300 Lux
- keinen Einblick für Kunden auf griffbereites Bargeld
- hausinterner Notruf
- Höchstbetrag für griffbereiten Bargeldbestand festlegen, z.B. 500 €
- Geldbeträge über Höchstbetrag in sicheren Geldbehältnissen
- Geldschrank oder Tresor geschlossen halten, Zeitverschluss von mind. 5 Minuten

- Kommunale Gebäude mit Technikraum:
 - Ver- und Entsorgung sowie Störungsbehebung durch Öffnen der Rückseite des Kassenautomaten im Technikraum
 - Zutritt zum Technikraum durch beauftragte Person mit Schlüssel

- Kommunale Gebäude ohne Technikraum:
 - Ver- und Entsorgung durch Öffnen der Vorderseite des Kassenautomaten außerhalb der Öffnungszeiten
 - Störungsbehebung des Kassenautomaten während der Öffnungszeiten in Anwesenheit von 2 Mitarbeitern

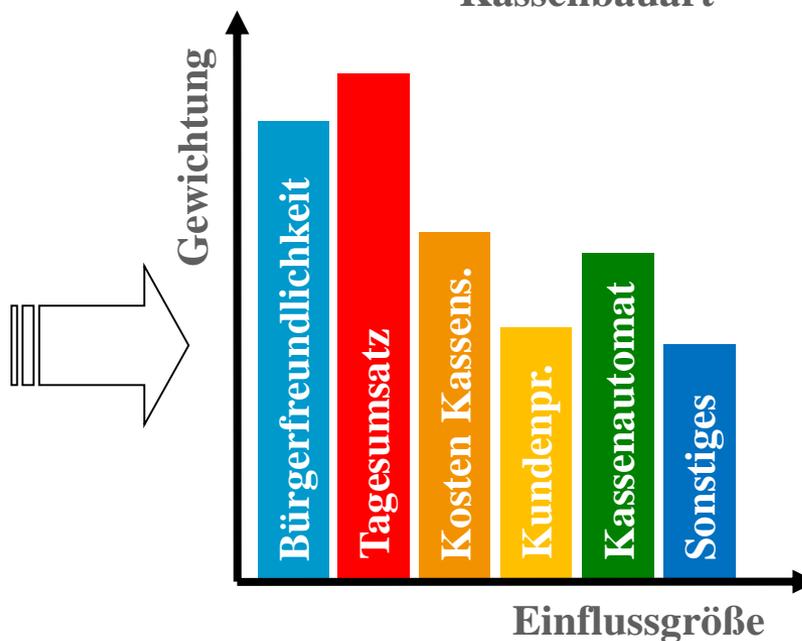
- Tiefgaragen und öffentlich zugängliche Bereiche:
 - Ver- und Entsorgung sowie Störungsbehebung durch Öffnen der Vorderseite des Kassenautomaten nur in Anwesenheit von 2 Mitarbeitern

Festlegung der Kassenbauart

mögliche Einflussgrößen für Kassenbauart



Gewichtung der Einflussgrößen für Kassenbauart



Risiko beim Geldtransport steigt für den Beschäftigten:

- wenn Sachwerte hoch sind
- wenn Täter Zeitpunkt und Weg des Geldtransportes kennt

Mögliche Geldtransporte finden statt :

- Geldtransport zwischen Kommune und Geldinstitut
- Geldtransport in kommunalen Gebäuden
- Geldtransport durch Werttransportunternehmen

Geldtransport zwischen Kommune und Geldinstitut

- zu unterschiedlichen Zeiten
- bei ausreichend Tageslicht
- auf unterschiedlichen Wegen
- durch unterschiedliche Beschäftigte
- möglichst zu zweit
- durch Beschäftigte über 18 Jahren
- nur unterwiesene Mitarbeiter
- Keine Gespräche mit fremden Personen führen

Geldtransport in kommunalen Gebäuden

- möglichst außerhalb der Öffnungszeiten
- während der Öffnungszeiten unauffälliger Transport
- durch Beschäftigte über 18 Jahren

Beurteilung der Arbeitsbedingungen (§ 12 (1) ArbSchG)

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit **ausreichend und angemessen zu unterweisen**. ...

Unterweisung der Versicherten (§ 4 (1) DGUV Vorschrift 1)

Der Unternehmer hat die Versicherten ... zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; **sie muss dokumentiert werden**.

wenn,

- neue Mitarbeiter ihre Tätigkeit im Betrieb aufnehmen
- Mitarbeiter an andere Arbeitsplätze versetzt werden
- Mitarbeiter mit neuen Aufgaben betraut werden
- neue Arbeitsverfahren, Maschinen, Geräte, Arbeitsstoffe Vorschriften etc. eingeführt werden,
- neue Räumlichkeiten bezogen werden
- **jedoch mindestens einmal jährlich**

- Abteilungsleiter
- Geschäftsstellenleiter
- Personen, die über vergleichbare Fachkenntnisse verfügen

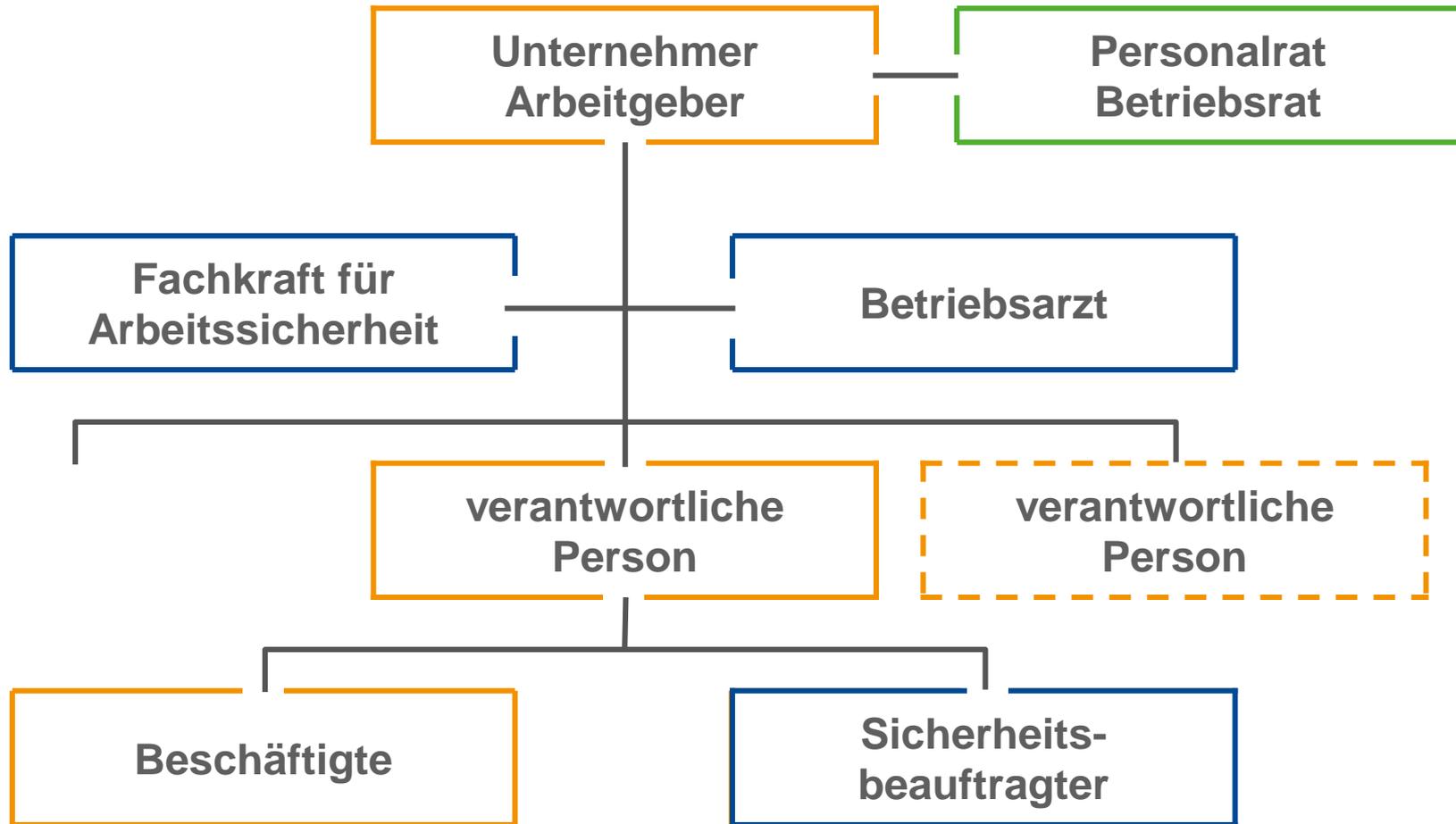
Zur Unterstützung für die Durchführung der Unterweisung kann die Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt herangezogen werden



Die individuelle Betriebsanweisung dient als Grundlage für die Unterweisung und berücksichtigt

- auftretende Gefahren für Leben und Gesundheit
- getroffene Sicherungsmaßnahmen
- notwendige Verhaltensweisen

Der Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen muss Vorrang vor dem Schutz materieller Werte haben



Unterstützung?

 Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse



Arbeitsicherheit in kommunalen Kassen

Schutz vor psychischer und körperlicher Gewalt
Schutz vor Raubüberfall

GUV 9 99964

www.kuvb.de

DGUV Vorschrift 25 Überfallprävention

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für

- a. Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute,
- b. Spielstätten,
- c. Verkaufsstellen sowie

d. Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand,

in denen Versicherte Umgang mit Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln haben.

(2) Soweit in den nachfolgenden Paragraphen nicht abweichend bestimmt, richten sich diese sowohl an Unternehmer als auch an Versicherte.

